

Bekanntmachung

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Gemünden (Felda) hat beantragt, ihm gemäß § 15 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes - Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der zurzeit geltenden Fassung, die auf 30 Jahre befristete gehobene Erlaubnis zu erteilen, aus der Trinkwassergewinnungsanlage „Tiefbrunnen Ehringshausen“ in der Gemarkung Ehringshausen, Flur 12, Flurstück 3 Grundwasser zur Verwendung als Trink- und Brauchwasser für den Ortsteil Ehringshausen zutage zu fördern und zu entnehmen. Die Höchstentnahmemengen sollen auf

auf

5,00 l/s
18,00 m³/h
140,00 m³/d und
40.000,00 m³/a

festgesetzt werden.

Der Antrag und die dazugehörigen Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom

15.03.2023 bis 17.04.2023 (jeweils einschließlich)

bei der Gemeindeverwaltung Gemünden (Felda), Rathausgasse 6, 35329 Gemünden (Felda), Sitzungszimmer (Erdgeschoss) täglich während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht aus.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, **hier: 02.05.2023** Einwendungen gegen die beantragte gehobene Erlaubnis erheben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 9 Hessisches Wassergesetz - HWG - in Verbindung mit § 73 Abs. 4 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz - HVwVfG).

Einwendungen können schriftlich unter Angabe des Aktenzeichens beim Regierungspräsidium Gießen, Landgraf-Philipp-Platz 1 - 7, 35390 Gießen (Fristenbriefkasten), zur Niederschrift beim Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV Umwelt, Marburger Straße 91, 35396 Gießen sowie schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Gemünden (Felda), Rathausgasse 6, 35329 Gemünden (Felda) unter Angabe des Aktenzeichens erhoben werden (§ 9 HWG i. V. m. § 73 Abs. 4 HVwVfG).

Falls erforderlich wird die mündliche Erörterung von Einwendungen später anberaumt werden. Diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Anträge gestellt haben, werden über den Erörterungstermin benachrichtigt. Der Erörterungstermin wird ortsüblich bekannt gemacht. Die ortsübliche Bekanntmachung kann durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind. Ebenso kann die Zustellung der Entscheidung über Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind.

Die Erörterung findet auch beim Ausbleiben von Beteiligten statt.

Dieser Bekanntmachungstext sowie die Antragsunterlagen werden auch auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Gießen unter <https://rp-giessen.hessen.de/> (→ *Öffentliche Bekanntmachungen* → *Bekanntmachungen allgemein*) veröffentlicht.

Gießen, 24.02.2023

Regierungspräsidium Gießen
Abteilung IV Umwelt
Gz.: RPGI-41.1-79b0400/3-2022/1